

Leitspruch der Templer

*„Trachtet zuerst nach dem
Reich Gottes und nach seiner
Gerechtigkeit“ (Matth. 6,33)*

Satzung

der

Tempelgesellschaft in Deutschland (TGD) e.V.

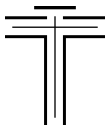
gültig seit 2. Oktober 2004

Vorausgehende Verfassungsregelungen

Satzung der Tempelgesellschaft in Deutschland von 1984
Satzung der Tempelgesellschaft in Deutschland von 1962
Vorläufige Ordnung der Tempelgesellschaft in Deutschland von 1954
Verfassung der Tempelgesellschaft von 1935
Verfassung der Tempelgesellschaft von 1911
Verfassung der Tempelgesellschaft von 1890
Provisorische Verfassung der Tempelgesellschaft von 1884
Neue Organisation für die Tempelgesellschaft von 1879
Statut der Tempelgesellschaft von 1875

Anhang

Glaube und Selbstverständnis der Templer *(Abschnitte 1, 3 und 4)*



Tempelgesellschaft in Deutschland e.V.

Verwaltung und Archiv: Felix-Dahn-Str. 39, 70597 Stuttgart (Degerloch)
Telefon: 0711-762672, Fax: 0711-7655619, E-Mail: info@tempelgesellschaft.de
Internet: www.tempelgesellschaft.de

Tafel der Tempelvorsteher (Amtszeit, Geburt, Tod)

Christoph Hoffmann	1861-1884	02.12.1815	Leonberg	08.12.1885	Jerusalem
Georg David Hardegg	1861-1874	02.04.1812	Eglosheim	11.07.1879	Haifa
Christoph Paulus	1884-1890	01.05.1811	Ostelsheim	01.09.1893	Jaffa
Christoph Hoffmann II	1890-1911	09.12.1847	Ludwigsburg	10.01.1911	Jerusalem
Christian Rohrer	1911-1934	20.03.1860	Neuffen	31.05.1934	Jerusalem
Philipp Wurst	1935-1941	16.06.1882	Jerusalem	07.02.1941	Wilhelma
Nikolai Schmidt	1941-1953	13.04.1876	Jerusalem	10.01.1953	Bentleigh
Richard Hoffmann	1970-1988	10.05.1908	Jerusalem	18.05.1993	Bayswater
Dietrich Ruff	1988-2001	19.04.1924	Tiberias	25.11.2004	Melbourne
Peter Lange	2001-2007	22.10.1932	Jaffa		
Rolf Beilharz	ab 2007	27.07.1936	Haifa		

Meilensteine in der TG-Geschichte

- 1854 Bei einer Versammlung der „Jerusalemsfreunde“ in Ludwigsburg wird eine Bittschrift an die Deutsche Bundesversammlung für die Errichtung christlicher Gemeinden im Heiligen Land verfasst; 439 Teilnehmer bekennen sich durch ihre Unterschrift zur „Gesellschaft für die Sammlung des Volkes Gottes in Jerusalem
- 1856 Das landwirtschaftliche Hofgut Kirschenhardthof bei Winnenden wird erworben und zum Ausgangspunkt der Gemeindebildung erklärt
- 1858 Eine Kommission zur Erforschung der Ansiedlungsmöglichkeiten betritt den Boden Palästinas (Chr. Hoffmann, G.D. Hardegg, J. Bubeck)
- 1861 Ausstoßung Chr. Hoffmanns aus der Landeskirche und Konstituierung des „Deutschen Tempels“ als selbständige Religionsgemeinschaft (19./20. Juni auf dem Kirschenhardthof)
- 1868 Chr. Hoffmann und G.D. Hardegg mit Familien übersiedeln nach Palästina
- 1869 Die Tempelkolonie Haifa wird mit dem Bau eines Gemeindehauses gegründet. G.D. Hardegg übernimmt die Gemeindeleitung; die ersten Siedler kommen unter Leitung von Chr. Hoffmann nach Jaffa
- 1871 Grundsteine für die ersten Wohnhäuser der Kolonie Sarona werden gelegt
- 1873 In der Rephaim-Ebene bei Jerusalem entsteht eine weitere Tempelsiedlung
- 1877 Die „Süddeutsche Warte“ ändert ihren Namen in „Warte des Tempels“ und wird Organ der Tempelgesellschaft
- 1898 Das deutsche Kaiserpaar besucht die deutschen Siedlungen in Palästina
- 1902 Gründung der landwirtschaftlichen Tempelkolonie Wilhelma
- 1906 Gründung einer weiteren landwirtschaftlichen Kolonie: Betlehem in Galiläa
- 1941 Die meisten Templer von Palästina werden in Australien (Tatura) interniert
- 1948 Die letzten Templer müssen Palästina verlassen
- 1950 Gründung der Tempelgesellschaft Australien
- 1967 Einweihung des Gemeindezentrums der TGD in Stuttgart-Degerloch
- 1976 Beitritt der TGD als korporatives Mitglied zum „Bund für Freies Christentum“

Satzung

der Tempelgesellschaft in Deutschland (TGD) e.V.

gültig ab 2. Oktober 2004

§ 1 Wesen und Ziel

1. Die Tempelgesellschaft ist eine unabhängige, undogmatische christliche Gemeinschaft. Ihr Ziel ist - nach Vorbild und Lehre Jesu von Nazareth - die Ausbildung aller Kräfte des Menschen zum Guten hin. Dies wird angestrebt durch Bildung und Pflege christlicher Gemeinschaft, vor allem in der Form christlicher Gemeinden. Wesentlich für die Gemeinschaft ist nicht ein Bekenntnis zu bestimmten Glaubenssätzen, sondern die Bereitschaft zur Mitarbeit.

Sie wurde im Jahre 1861 in Württemberg gegründet. Seit 1868 hat sie in Palästina einige Siedlungen aufgebaut, die sich blühend entwickelten, aber als Folge des Zweiten Weltkriegs aufgegeben werden mussten. Heute besteht die Tempelgesellschaft in zwei unabhängigen Organisationen weiter: in der Tempelgesellschaft in Deutschland (TGD) mit Sitz in Stuttgart und in der Temple Society Australia (TSA) mit Sitz in Melbourne. Beide sind durch ihren gemeinsamen Glauben, ihren gemeinsamen Ursprung und durch einen gemeinsamen Tempelvorsteher verbunden.

2. Die Tempelgesellschaft in Deutschland (TGD) e.V. ist ein eingetragener Verein im Sinne des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Sein Sitz ist in Stuttgart. Aufgrund seiner Zielsetzung nach Abs. 1 dient er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Tempelgesellschaft wird nicht durch die Geburt erlangt. Kinder von Mitgliedern werden erst durch eine Beitrittserklärung selbst Mitglied.

2. Mitglied kann jeder werden, der unterschriftlich erklärt, dass er dem Wesen und dem Ziel der Tempelgesellschaft zustimmt und bereit ist, daran mitzuarbeiten. Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Gebietsleitung.
3. Der Antragsteller bekundet seinen Willen,
 - a) sich um eine christliche Lebensführung im Sinne Jesu zu bemühen,
 - b) soweit möglich am Gemeindeleben teilzunehmen,
 - c) einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben zu leisten.

Nach Annahme seines Antrags kann er die Einrichtungen der Gesellschaft benutzen, bei der Bildung der Organe der Gesellschaft und ihrer Unterorganisationen mitwirken und Dienste der Gesellschaft in Anspruch nehmen. Er erhält kostenlos die Zeitschrift der TGD zugesandt.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung entrichteter Beiträge oder auf Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.

4. Ein Austritt aus der Gesellschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Gebietsleitung jederzeit möglich. Wenn ein Mitglied den Zielen der Tempelgesellschaft zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Tempelgesellschaft nicht nachkommt, so kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Gebietsleitung nach Anhörung des Mitglieds durch den Gebietsleiter.

§ 3 Beitrag

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er kann auf Antrag von der Gebietsleitung ermäßigt oder erlassen werden. Mehrleistungen sind erwünscht; als Anhalt hierfür wird ein Satz von 1 % des steuerpflichtigen Einkommens empfohlen.

§ 4 Organe

1. Die Organe der TGD sind:
 - a) der Gebietsleiter und seine Stellvertreter,
 - b) die Gebietsleitung,
 - c) der Ältestenkreis,
 - d) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Gebietsleiter und seinen Stellvertretern. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Gebietsleiters die Vereinsführung übernehmen sollen. Den Stellvertretern sollen bestimmte Aufgabengebiete übertragen werden.
3. Die TGD gibt die Monatsschrift „Die Warte des Tempels“ heraus.

§ 5 Gebietsleiter

1. Der Gebietsleiter wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt; seine Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Tage vor der Wahl schriftlich einzureichen. Ein Kandidat für das Amt des Gebietsleiters ist gewählt, wenn er zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt eine Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Der Gebietsleiter kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.
3. Der Gebietsleiter beruft einen oder zwei Stellvertreter sowie zur Besorgung der Verwaltungsarbeiten einen Geschäftsführer.
4. Der Gebietsleiter ernennt einen Schriftleiter für das Schrifttum der TGD; dieser entscheidet innerhalb seines Aufgabenbereichs selbständig, ist aber dem Gebietsleiter verantwortlich.

§ 6 Gebietsleitung

1. Der Gebietsleiter, seine Stellvertreter und der Leiter der Gemeinde Stuttgart gehören der Gebietsleitung kraft Amtes an. Weitere sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus der Gebietsleitung aus, kann diese als Ersatz ein Mitglied für die restliche Amtszeit berufen.
2. Die Gebietsleitung entscheidet in allen wichtigen Fragen, über die nicht die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Gebietsleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Gebietsleiter.

3. Die Gebietsleitung kann Aufgaben an Ausschüsse oder Einzelpersonen delegieren. Diese entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebiets selbständig, sind aber der Gebietsleitung verantwortlich. Die Leiter der Ausschüsse werden von der Gebietsleitung berufen. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden einvernehmlich vom Gebietsleiter und dem jeweiligen Ausschussleiter berufen. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Ausschussleiter. Die für die einzelnen Aufgabengebiete Verantwortlichen können auf eigenen Antrag oder Wunsch der Gebietsleitung zu den Sitzungen zugezogen werden.
4. Die Gebietsleitung wählt einen Protokollführer, der die Ergebnisse der Beratung schriftlich niederlegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung geschieht in der Zeitschrift der TGD oder durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder, wobei die Einladungen mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin abgesandt werden müssen. Für außergewöhnliche Mitgliederversammlungen gilt § 37 BGB. Die Mitgliederversammlung wählt den Gebietsleiter, die Gebietsleitung und den Leiter der Gemeinde Stuttgart; sie erteilt nach vorheriger Berichterstattung für deren Tätigkeit Entlastung. Sie bestätigt den Tempelvorsteher. Sie wählt einen Rechnungsprüfer. Sie entscheidet über Fragen von grundlegender Bedeutung.
2. Die Verhandlungen werden vom Gebietsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet, die Beschlüsse vom Protokollführer der Gebietsleitung (§ 6 Abs. 4) beurkundet. Der Gebietsleiter ist berechtigt, stattdessen die Verhandlungsführung und die Beurkundung der Beschlüsse je einem anwesenden Mitglied zu übertragen.
3. Für nicht anwesende Mitglieder kann das Stimmrecht durch andere Personen ausgeübt werden, sofern eine schriftliche Vollmacht darüber vorgelegt wird.

§ 8 Ältestenkreis

1. Der Ältestenkreis ist verantwortlich für die religiöse Betreuung der Gemeinde, insbesondere durch Sprecherdienst bei religiösen Veranstaltungen, religiöse Unterrichtung und Weiterbildung.

2. Der Leiter des Ältestenkreises wird vom Gebietsleiter im Einvernehmen mit dem Tempelvorsteher berufen; er kann von diesem auch abberufen werden. Weitere Mitglieder des Ältestenkreises werden von dessen Leiter berufen.

§ 9 Tempelvorsteher

1. Der Tempelvorsteher ist für die religiöse Ausrichtung und Einheit der TGD und der TSA verantwortlich. Grundsätzliche Glaubensdokumente der TGD und der TSA müssen vom Tempelvorsteher bestätigt werden.
2. Ein Kandidat für das Amt des Tempelvorstehers kann von Mitgliedern oder von der Gebietsleitung der TGD oder vom Regional Council der TSA vorgeschlagen werden. Er muss von der Gebietsleitung der TGD und dem Regional Council der TSA jeweils mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt und von den Mitgliederversammlungen der TGD und der TSA jeweils mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
3. Die Amtszeit des Tempelvorstehers endet in der Regel mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Sie kann darüber hinaus durch Beschluss der Gremien nach Abs. 2 Satz 1 für jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 10 Gemeinden

1. Die ortsgebundenen Veranstaltungen der Tempelgesellschaft in Deutschland finden derzeit im Wesentlichen in der Gemeinde Stuttgart statt. Der Leiter der Gemeinde Stuttgart wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt und gehört der Gebietsleitung kraft Amtes an. Er kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Seine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Leiter der Gemeinde Stuttgart ist für die Organisation von Gemeindeveranstaltungen und den Gemeindebetrieb verantwortlich, sofern dafür nicht andere Organe, Ausschüsse oder Einzelpersonen nach § 6 Abs. 3 zuständig sind.
3. Weitere Gemeinden können bei Bedarf gebildet werden. Sie konstituieren sich im Einvernehmen mit der Gebietsleitung.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Sollte das Finanzamt zur Klarstellung des ausschließlich religiösen Zwecks der TGD Änderungen dieser Satzung verlangen, so ist zu solchen Änderungen die Gebietsleitung ermächtigt. Für sonst nötig werdende Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
2. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Verhandlungsgegenstand ausdrücklich genannt worden ist. Notwendig ist die Anwesenheit mindestens eines Drittels der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Ist in einer Mitgliederversammlung eine angekündigte Satzungsänderung daran gescheitert, dass nicht genügend Mitglieder anwesend waren, so ist eine mindestens einen Monat und höchstens drei Monate später stattfindende Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmabgabe durch Vollmacht nach § 7 Abs. 3 ist zulässig.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Auflösung der Gesellschaft. Diese erfordert darüber hinaus übereinstimmende Beschlüsse von zwei Mitgliederversammlungen, die mindestens drei und höchstens zwölf Monate auseinanderliegen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Glaube und Selbstverständnis der Templer

Abschnitte 1, 3 und 4 der Gemeinsamen Erklärung von TGD und TSA
(Vollständiger Text siehe Schriftenreihe TG 2)

1. Allgemeines

Die Tempelgesellschaft ist eine *unabhängige, undogmatische christliche Glaubensgemeinschaft*, die sich an Jesus von Nazareth und seiner Lehre ausrichtet.

Wir vertreten ein *persönlich verantwortetes, weltoffenes Christentum* und fühlen uns mit all denjenigen verbunden, die mit unserem Anliegen einig gehen.

Das Wort *Tempel* in unserem Namen bezieht sich auf das in den Briefen des Neuen Testaments gebrauchte *Bild der christlichen Gemeinschaft*:

1. Kor 3,16: *Wisst ihr nicht, dass ihr Gottes Tempel seid und der Geist Gottes in euch wohnt?*

1 Petr 2,5a: *Ihr als lebendige Steine erbaut euch zum geistlichen Hause ... (in einer anderen Übersetzung: zum Tempel).*

Für uns heute hat das Wort Tempel zwei Bedeutungen, die eng miteinander zusammenhängen:

- eine *gemeinschaftsbezogene*: ein Aufruf an alle, gemeinsam Gottes geistigen Tempel zu bauen,
- und eine *auf den Einzelnen bezogene*: der Mensch als ein Tempel, in dem Gottes Geist wohnt.

Wir bemühen uns, als Einzelne und als Gemeinde, diesem Auftrag gerecht zu werden, indem wir unser Leben an der *Lehre Jesu* ausrichten.

3. Gemeinde

Wir halten die *Bildung von christlichen Gemeinden* für wesentlich, weil Christentum nur in der Gemeinschaft praktiziert werden kann. Der Auftrag der Mitarbeit am Reich Gottes bezieht sich auf unsere ganze Mitwelt, aber er lässt sich in der Gemeinde Gleichgesinnter am besten umsetzen. Wir erwarten deshalb von unseren Mitgliedern nach Möglichkeit *Mitarbeit in der Gemeinde* und *Teilnahme am Gemeindeleben*.

4. Selbstverständnis und praktische Folgerungen

Wir sehen unsere Aufgabe darin, hinzuarbeiten auf eine *Vervollkommnung der Welt und des Menschen* und damit einen Beitrag zu leisten, dass mehr Reich Gottes in der Welt wachsen kann.

Für diese Aufgabe halten wir ein *gelebtes Christentum des Gottvertrauens und der Nächstenliebe*, entsprechend dem Doppelgebot der Liebe, Mt 22,37-39,

Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüte und deinen Nächsten wie dich selbst

für wichtiger als das Fürwahrhalten einzelner Glaubenssätze.

Wir verlangen deshalb von unseren Mitgliedern kein verbindliches Bekenntnis zu den in Abschnitt 2 skizzierten Glaubensinhalten, aber verbindlich die *Bereitschaft zur Mitarbeit* an dieser Aufgabe.

Wir erkennen an, dass diese Aufgabe – mit anderem Stellenwert – auch von anderen christlichen Konfessionen und – unter anderen Namen und Voraussetzungen – auch von anderen Religionen gesehen und als Ziel verfolgt wird. Darüber, ob manche dieser Wege besser sind als andere, steht uns kein Urteil zu.

Wir lassen deshalb auch *Doppelmitgliedschaften* zu, sowohl in Bezug auf andere christliche Konfessionen als auch in Bezug auf andere Religionen, wenn der Einzelne das vor seinem Gewissen verantworten kann.

Dem entspricht, dass wir die subjektive Wahrhaftigkeit in der Religion für unabdingbar halten. Deshalb wird man Mitglied in der Tempelgesellschaft nicht durch Geburt, sondern nur *durch eigene Willenserklärung*.

Kultische Handlungen im Sinne von religiösen Bräuchen zur Vertiefung der Andacht halten wir für richtig; kultische Handlungen mit Sakramentscharakter, d.h. mit dem Anspruch der Heilsvermittlung, wie z.B. die Taufe, lehnen wir ab.

Dementsprechend haben wir keine geweihten Stätten für Gottesdienste, keine geweihten Priester und auch keine hauptberuflichen Pfarrer. Die religiöse Leitung der Gemeinden liegt in der Hand von jeweils mehreren „Ältesten“, die aus der Gemeinde hervorgehen.